

JUGENDORDNUNG
des
SC Vier- und Marschlande von 1899 e.V

§ 1 Zweck

Die Jugendordnung legt die Grundsätze fest, nach denen die Interessen der Jugendlichen wahrgenommen werden. Sie gestaltet die Bestimmungen der Vereinssatzung zur Jugendvertretung im einzelnen aus.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinsjugend umfaßt alle Jugendlichen, die dem SC Vier-u. Marschl. angehören, und alle sonstigen Mitglieder, die für eine Funktion im Jugendbereich gewählt worden sind oder diese ausüben.
- (2) Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3 Ziele

Die Jugendarbeit des SC Vier- und Marschlande hat das Ziel,

- (1) Jugendliche an den Vereinssport heranzuführen;
- (2) sie zur Leistung im sportlichen Sinne anzuregen;
- (3) ihnen eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen;
- (4) sie zu eigenverantwortlichem, demokratischem und solidarischem Handeln zu erziehen;
- (5) ihnen auch im sportlichen Bereich Normen und Werte gemeinschaftlichen Lebens zu vermitteln;
- (6) ihnen ein Breitensportorientiertes Sportangebot zu schaffen;
- (7) durch Begegnungen und Wettkämpfe mit in- und ausländischen Gruppen ihre Bereitschaft zur internationalen Verständigung zu wecken.

§ 4 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind

- (1) die Jugendvollversammlung;
- (2) der Jugendausschuß samt Vereinsjugendwart des SCVM;
- (3) die Jugendwarte der einzelnen Sparten des SCVM.

§ 5 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das höchste beschlußfassende Organ der Vereinsjugend.
- (2) Auf der Jugendvollversammlung sind stimmberechtigt :
 - a) alle Jugendlichen Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

- b) die Mitglieder des Jugendausschusses;
- (3) Auf der Jugendvollversammlung sind außerdem teilnahmeberechtigt :
 - a) alle Trainer und Betreuer in der Jugendarbeit;
 - b) alle an der Jugendarbeit interessierten Vereinsmitglieder.
 - (4) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere :
 - a) die grundsätzliche Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im folgenden Jahr;
 - b) die Entlastung des Jugendausschusses;
 - c) die Wahl des Jugendausschusses auf zwei Jahre, und zwar des
 - c1) Vereinsjugendwartes,
 - c2) eines Stellvertreters
 - c3) und zwei Beisitzern;

das Mindestalter für den Vereinsjugendwart und seines Stellvertreters beträgt 18 Jahre. Die Beisitzer müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Die Wahl des Vereinsjugendwartes muß auf der Generalversammlung des SC Vier- und Marschlande bestätigt werden.
 - d) die Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
 - (5) Die Jugendvollversammlung
 - a) tritt jedes Jahr mindestens fünf Wochen vor der Generalversammlung zusammen;
 - b) wird mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich vom Vereinsjugendwart einberufen.
 - (6) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist einzuberufen
 - a) auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der persönlich stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung;
 - b) auf Beschluß von zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendausschusses.
 - (7) Die Leitung übernimmt der Vereinsjugendwart.
 - (8) Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vereinsjugendwart eingehen, sind schriftlich zu begründen und als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.
 - (9) Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.
 - (10) Für Wahlen und Abstimmungen der Jugendvollversammlung gilt die Geschäftsordnung des Vereines entsprechend, soweit die Jugendordnung nichts Gegenteiliges bestimmt.
 - (11) Über die Jugendvollversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 6 Jugendausschuß

- (1) Der Jugendausschuß besteht aus dem Vereinsjugendwart, seinem Stellvertreter, und den Jugendwarten der einzelnen Sparten.

- Zusätzlich kann die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit zwei Beisitzer wählen.
- (2) Die Aufgaben des Jugendausschusses sind sämtliche Angelegenheiten der Jugendarbeit des SC Vier- und Marschlande, sofern sie nicht anderen Organen oder einzelnen Sparten zugeordnet sind, insbesondere :
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Jugendvollversammlung;
 - b) die Interessenvertretung der Vereinsjugend;
 - c) die Konzeption der Jugendarbeit;
 - d) die Erarbeitung, Verwirklichung und Unterstützung von Plänen, die der Jugendarbeit dienen;
 - e) die Verteilung der Mittel des Jugendetats.
 - (3) Der Jugendausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Er muß innerhalb von 14 Tagen zusammentreten, wenn dieses zwei Drittel seiner Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsjugendwart.
 - (4) Der Jugendausschuß ist auf seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn mindestens der Vereinsjugendwart oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder des Jugendausschusses anwesend sind.
 - (5) Entscheidungen des Jugendausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesender Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (6) Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist der Vereinsjugendwart.
 - (7) Der Jugendausschuß kann Kompetenzen auf einzelne seiner Mitglieder delegieren.
 - (8) Sollte ein Mitglied des Jugendausschusses vor Ende seiner Amtszeit zurücktreten, so kann der Jugendausschuß bis zur nächsten Jugendvollversammlung ein kommissarisches Mitglied wählen.
 - (9) Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SC Vier- und Marschlandeder und der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des SC Vier- und Marschlande verantwortlich.

§ 7 Vereinsjugendwart

Der Vereinsjugendwart

- (1) koordiniert die gesamte Jugendarbeit;
- (2) vertritt die Vereinsjugend in der Öffentlichkeit;
- (3) hat Sitz und Stimme im Vorstand des SC Vier- und Marschlande;
- (4) leitet die Jugendvollversammlung und die Sitzungen des Jugendausschusses und beruft sie ein;
- (5) ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung des Jugendetats;
- (6) hat einen Stellvertreter, der alle seine Aufgaben wahrnimmt, wenn er verhindert ist.
- (7) Der § 6 Abs. (8) gilt entsprechend, jedoch bedarf ein kommissarischer Vereinsjugendwart der zusätzlichen Bestätigung durch den Vorstand des SC Vier- und Marschlande.

§ 8 stellvertretender Vereinsjugendwart

Der stellv. Vereinsjugendwart

- (1) unterstützt den Vereinsjugendwart in allen Belangen der Jugendarbeit;
- (2) hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand;
- (3) vertritt den Vereinsjugendwart im gesetzlichen Vorstand, wenn dieser verhindert ist.

§ 9 Spartenjugendversammlungen

- (1) Die einzelnen Sparten des SC Vier-und Marschlande, die jugendliche Mitglieder haben, führen einmal jährlich eine Spartenjugendversammlung durch.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen dieser Sparte.
- (3) Die Spartenjugendversammlungen wählen den Jugendwart ihrer Sparte, der das 16. Lebensjahr vollendet haben muß.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur durch die Jugendvollversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Diese Jugendordnung ist am 04. Februar 2000 durch die Jugendvollversammlung beschlossen worden.

LH 03.02.2000